

KONSTITUTIONEN DER SCHWESTERN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT

ZU EHREN DER
ALLERHEILIGSTEN DREIFALTIGKEIT
UND
UNSERER LIEBEN FRAU VOM SIEGE

KONSTITUTIONEN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT
SEITE 2

INHALTSVERZEICHNIS

DIE ENTSTEHUNG UNSERER ORDENSGEMEINSCHAFT	3
UNSERE BERUFUNG	4
UNSER CHARISMA	5
UNSER APOSTOLAT UND UNSERE NAMENSWAHL	7
UNSER LEBEN IN DER GEMEINSCHAFT	9
UNSER LEBEN IN DER KIRCHE	13
UNSER GEBETSLEBEN.....	15
UNSERE BEZIEHUNG ZUR ARBEIT	18
UNSER LEBEN NACH DEN EVANGELISCHEN RÄTEN.....	19
GOTTGEWEIHTE KEUSCHHEIT	20
GOTTGEWEIHTE ARMUT	20
GOTTGEWEIHTER GEHORSAM.....	22
EINGLIEDERUNG UND AUSBILDUNG.....	25
DAS POSTULAT	26
DAS NOVIZIAT.....	29
DIE ZEITLICHE PROFESS.....	33
DIE EWIGE PROFESS	35
WORTLAUT UNSERER GELÜBDE.....	37
STÄNDIGE WEITERBILDUNG	38
TRENNUNG VON DER GEMEINSCHAFT	40
LEITUNG DER GEMEINSCHAFT	41
DIE OBERIN	41
DIE VIKARIN.....	43
DER SCHWESTERNRAT.....	44
DAS KAPITEL.....	46
VERWALTUNG DER GÜTER UND DAS AMT DER ÖKONOMIN.....	49
DAS ARCHIV	51
ERRICHTUNG UND LEITUNG VON ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	52
STATUS DER SCHWESTEN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT	53
SCHLUSS.....	55

1. KAPITEL

Die Entstehung unserer Ordensgemeinschaft

1. Unseren Ursprung haben wir im Kapuzinerinnenkloster Maria Hilf in der Diözese St. Gallen. Am 11. April 1990 zogen wir, mit der Genehmigung von Bischof Dr. Otmar Mäder von St. Gallen und Bischof Johannes Vonderach von Chur in Kehrsiten ein. Für die ersten drei Jahre wurde unser eigenständiges Leben von Bischof Dr. Otmar Mäder „ad experimentum“ genehmigt. Am 25. April 1989 errichtete der Apostolische Administrator der Diözese Chur, Erzbischof Wolfgang Haas, in kanonischer Form unsere „Spirituelle Weggemeinschaft“ als Institut des geweihten Lebens «ad experimentum» für zehn Jahre. Im Jahre 2003 bezogen wir das Haus der Stille in Rheinau. 2004 folgte die Gründung der Zweigniederlassung in Dobrac/Shkodra, Albanien. Im Jahre 2018 wurde das Kloster in Kehrsiten geschlossen.
2. Wir, die Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft, sind ein Ordensinstitut („institutum religiosum“) diözesanen Rechts gemäss der geltenden Ordnung der römisch-katholischen Kirche und den Normen dieser Konstitutionen. Der Hauptsitz liegt in der Diözese Chur, Schweiz.

Das Ordensinstitut der Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft wird mit Approbation dieser Konstitutionen durch den Diözesanbischof von Chur auf Dauer errichtet. Der Apostolischen Stuhl wurde zuvor vom Diözesanbischof gemäss Can. 579 konsultiert.

2. KAPITEL

Unsere Berufung

3. Wir wissen uns vom Vater berufen, Jesus Christus in dieser Welt sichtbar zu machen. Zusammen mit Jesus Christus, machen wir uns täglich neu auf den Weg zum Vater. Sein Name werde geheiligt, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe (Mt 6,9f). Als Arbeiter im Weinberg des Herrn sind wir von Gott in Dienst genommen, mitzuwirken am Aufbau seines Reiches. Dabei vertrauen wir auf die Kraft des Heiligen Geistes für unseren Weg als pilgerndes Gottesvolk in der Zeit.
4. Unsere Berufung ist ein Gnadengeschenk des Dreifaltigen Gottes, für das wir Ihm durch eine radikale Antwort danken. Unsere Sendung entspricht dem Aufruf des Liebesgebotes (Mk 12, 28f). Daher bemühen wir uns durch unser Leben, die untrennbare Verbundenheit von Gottes- und Nächstenliebe offenbar zu machen.

3. KAPITEL

Unser Charisma

5. „Die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14), das wahre Bild des Dreifaltigen Gottes in unserem Sein und Tun aufleuchten zu lassen. Es ist unsere Berufung, das Antlitz Christi in unserer Welt sichtbar zu machen.
6. Als Schwestern sind wir selbst verletzlich und heilsbedürftig. Daher überlassen wir uns beständig neu als Einzelne wie als Gemeinschaft der heilenden Hand Gottes.
7. Was wir selbst empfangen haben, geben wir weiter. Wir tragen dazu bei, dass die Menschen, denen wir im Alltag als unseren Brüdern und Schwestern begegnen, die Liebe des Barmherzigen Vaters erfahren. Wir begleiten sie auf ihrem Weg, indem wir ihre Freuden, Nöte und Schwierigkeiten mittragen und teilen. Wir überantworten sie in beständiger Fürbitte der Liebe Gottes.
8. Auf diese Weise geben wir Zeugnis für Gottes Existenz und Gottes Liebe gegenüber dem Menschengeschlecht und arbeiten an Seinem Plan für eine gerettete und versöhnte Menschheit (Kol 2,20-22).
9. Nach dem Beispiel Jesu wollen wir verfügbar sein für den Willen des Vaters, dass Er uns gebrauchen kann für den Dienst an den Menschen auf die Art und die Weise, wie Er es will. Das

KONSTITUTIONEN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT
SEITE 6

Mass unseres selbstlosen alltäglichen Dienens ist das Mass unseres Beitrages zum Aufbau des Reiches Gottes und zum Heil der Menschen.

4. KAPITEL

Unser Apostolat und unsere Namenswahl

10. Wir sind gewachsen aus der franziskanischen Spiritualität. Wir sind gerufen durch unsere Hingabe an den Herrn, Menschen auf ihrer Suche nach Gott und auf ihrem Weg zu begleiten.
11. Wir folgen Jesus Christus nach und pflegen die persönliche Beziehung zu Ihm täglich.
12. Unsere Namenswahl drückt aus, dass wir uns selbst als Christen auf dem Weg durch die Zeit verstehen. Als Gemeinschaft wollen wir einander stärken und stützen. Wir ermutigen einander zu einem Leben in Heiligkeit. Wir streben danach durch unser Leben in der Gemeinschaft anderen als Zeichen zu dienen.
13. Wir verkünden das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat. Wir wollen auch Menschen erreichen, welche in der Kirche keine Heimat finden und die Jesus Christus noch nicht als ihren persönlichen Heiland und Retter kennen. Wir begleiten die Menschen dort, wo sie stehen, in ihrer materiellen und spirituellen Not. Wir bezeugen mit unserem Leben Gott in einer zerrissenen Welt.
14. Unser Einsatz für wirtschaftlich Notleidende, Arme, Kranke, Entwurzelte und Suchende soll helfen, Not zu lindern, in welcher Form diese an den Orten unserer Tätigkeit auch immer auftritt. Unser Grundanliegen bleibt Nächstenliebe zu leben in der Nachfolge Christi.

KONSTITUTIONEN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT
SEITE 8

15. Wir pflegen die christliche Gastfreundschaft. Wir bieten suchenden und notleidenden Menschen die Möglichkeit, unseren Alltag als Gäste mit uns zu teilen.
16. Wir pflegen die Liturgie unserer katholischen Kirche und ein gesundes Gebetsleben mit besonderer Sorgfalt. So drücken wir unsere Liebe zu Gott aus und vermitteln Freude am Glauben.
17. Die Grundanliegen unseres Apostolats können sich dem Zeitlauf, den Charismen unserer Schwestern und den Erfordernissen verschiedener Orte anpassen.

5. KAPITEL

Unser Leben in der Gemeinschaft

18. Als Kinder des einen Vaters (Röm 8,14-16) leben wir unsere Berufung als Schwestern in Gemeinschaft miteinander, indem wir in Akzeptanz der Individualität und Verschiedenheit die Einheit suchen.
19. Vorbild unseres Lebens ist uns das Beispiel der Urkirche, in der die Gläubigen ein Herz und eine Seele waren (Apg 4,32). Die Kraft zu dieser Lebensweise schöpfen wir aus der Lehre des Evangeliums, aus der heiligen Liturgie, vor allem der Eucharistie, aus dem Gebet und der Gemeinsamkeit des Geistes.
20. Am Abend vor dem Liebesopfer Seiner Selbsthingabe am Kreuz hat Jesus uns geboten, einander zu lieben, wie Er uns geliebt hat (Joh 13,34). Wir sind bemüht, echte Einheit aus dieser bedingungslosen Liebe zu leben und wollen
 - verfügbar sein zum Dienst unter Einsatz aller Kräfte,
 - bereit sein, den Anderen so, wie er ist, ohne Vorbehalt anzunehmen,
 - fähig werden, auch "siebenundsiebzigmal" zu vergeben (Mt 18,22),
 - darauf verzichten, Andere zu verurteilen (Mt 7,1f).

21. Wir pflegen in der Gemeinschaft regelmässig den wohlwollenden Austausch über zwischenmenschliche Fragen und Schwierigkeiten und suchen miteinander nach Klärungen und Lösungen. Der Dialog hilft, die Probleme in ihren tatsächlichen Dimensionen zu sehen und die Unterschiede in harmonischen Einklang zu bringen. Die gegenseitige Vergebung heilt alte und neue Wunden.
22. Auch Entscheidungen, welche direkt oder indirekt die Gemeinschaft betreffen, werden wir, soweit dies möglich ist, im allgemeinen Dialog miteinander besprechen. Davon unbeschadet bleiben jene Entscheidungen, die in bestimmten Fällen der Oberin und ihrem Rat vorbehalten sind. So tragen wir Einer des Anderen Last (Gal 6,2). Wir lassen einander teilhaben an den Gaben und der Kraft des Heiligen Geistes, denn jedem wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie Anderen nütze (1 Kor 12,7). Gleichzeitig wird jede Schwester zur Mitverantwortung angespornt.
23. In solcher Intensität und ganzheitlichen Einbeziehung und Teilnahme jeder Schwester kann eine Gemeinschaft sich nur entfalten, wenn sie nicht zu gross ist. Darum sollen unsere Gemeinschaften in den Niederlassungen nach Möglichkeit aus höchstens 12 Schwestern bestehen.
24. Kranke, leidende und betagte Mitschwestern leben ein besonderes Zeugnis der Hingabe an den Heilswillen des Vaters. Sie bereichern unsere Gemeinschaft wie auch die ganze Kirche. Wir begegnen ihnen mit Ehrfurcht und Zuvorkommenheit und

bemühen uns, mit liebevoller Aufmerksamkeit ihre Einsamkeit und Beschwerden zu lindern.

25. Wenn dann der Augenblick kommt, um sich mit der letzten Stunde der Passion des Herrn zu vereinen, weiss die Person des geweihten Lebens, dass der Vater in ihr jenen geheimnisvollen, vor langer Zeit eingeleiteten Weg nunmehr beendet. Das Sterben wird nun als der letzte Akt der Liebe und Selbsthingabe erwartet und vorbereitet und von uns als Gemeinschaft mitbegleitet.
26. In ihrer persönlichen Zelle wird jede Schwester ihren Bereich der Klausur finden. In diesen Bereich laden wir im Allgemeinen keine Gäste ein. Davon gibt es die Ausnahme aus christlicher Nächstenliebe. Daneben soll ein Raum der Gemeinschaft Klausur sein.
27. Unsere Klausur liegt auch in der Tiefe unserer Herzen, wo wir in jedem Augenblick erwartet werden von unserem Vater und Schöpfer, unserem Herrn und Geliebten. Zu diesem Ort wollen wir uns oftmals des Tages zurückziehen, um auf Ihn zu hören und im Zwiegespräch mit Ihm zu verweilen. Damit dies geschehen darf, schenken wir einander gern den Raum der Stille wo immer dies möglich ist.
28. Unser schlichter Habit mit dem einfachen Schleier ist Zeichen dafür, dass wir wohl in der Welt, doch nicht von ihr sind. Unter entsprechenden Gegebenheiten, doch nicht in der Regel und immer mit Erlaubnis der Oberin, können die Schwestern auch angemessene unauffällige Zivilkleidung tragen.

29. Wenn eine Frau als Oblatin unser Leben mit uns teilen möchte, steht ihr diese Möglichkeit offen. Sie kann sich in dieser Form an unsere Gemeinschaft für eine bestimmte Zeit binden. Eine solche Bindung bedarf der Zustimmung des Konvents im entsprechenden Haus. Diese Zustimmung soll nach Ablauf der vereinbarten Frist spätestens jedoch nach vier Jahren wieder erneuert werden. Bei besonderen Vorkommnissen kann eine Oblatin mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten entlassen werden. Ihre Pflichten und Rechte werden im Einzelfall schriftlich festgelegt. In keinem Fall kann von ihr ein Lohn für verrichtete Arbeiten auch nicht nachträglich geltend gemacht werden.

Männer und Frauen, welche sich näher mit der Spiritualität unserer Gemeinschaft verbinden möchten, können sich uns als Oblaten anschliessen. Gerne nehmen wir jedoch Oblaten nach unseren Möglichkeiten als Gäste auf. In diesem Falle besteht jedoch kein Recht, mit uns in einem unserer Häuser zu leben.

6. KAPITEL

Unser Leben in der Kirche

30. Unsere Heimat ist im Herzen der Kirche, denn das Bekenntnis zu den evangelischen Räten gehört unerschütterlich zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche. Unsere Lebensweihe ist Sinnbild der unlöslichen Bindung Christi mit Seiner Braut, der Kirche. Die gegenseitige Liebe lässt unsere geschwisterliche Gemeinschaft den göttlichen Ort werden, an dem die mystische Gegenwart des auferstandenen Herrn erfahren werden kann (Mt 18,20).
31. Wir wollen den Sinn für die Kirche in uns lebendig erhalten und ihn in unserer Teilnahme am kirchlichen Leben in allen seinen Dimensionen und in bereitwilligem Gehorsam den Bischöfen, insbesondere dem Bischof von Rom gegenüber bezeugen.
32. Je mehr jede Schwester ihr eigenes Gebrochen-Sein in Wahrheit und Demut anerkennt und sich von Christus Ihm gleichförmig machen lässt, je mehr also Jede zu der wird, die sie im Herzen Gottes schon immer ist, desto mehr trägt sie dazu bei, dass die ganze Kirche zu ihrer Vollgestalt gelangt als makellose Braut des makellosen Lammes (Offb 19,7;21,2 u. 9;22,17).
33. In dem Mass, in dem jede Schwester darum bemüht ist, ihren Alltag zu einem Leben der Versöhnung mit Gott, mit dem Nächsten und mit sich selbst werden zu lassen, leisten wir unseren Beitrag, zur Authentizität der Kirche.

34. Wir laden auch Laien ein, unser Charisma und unsere Sendung mit uns zu teilen. Durch die Verbundenheit im Gebet und im regelmässigen Austausch in unserer Laien-Weggemeinschaft möchten wir sie ermutigen, auf ihrem Weg und in ihrem Umfeld den Geist der Seligpreisungen zu leben und Zeugnis zu geben für das Evangelium. Andererseits wissen wir uns beschenkt durch den Beitrag ihrer Erfahrungen und des Dienstes ihres Lebens mit Gott mitten in der Welt.

7. KAPITEL

Unser Gebetsleben

35. Unsere Berufung, uns ungeteilten Herzens (1 Kor 7.34) dem Vater zu weihen in Einheit mit dem Sohn und in Fügsamkeit gegenüber dem Heiligen Geist kann nur Bestand haben und fruchtbar sein, wenn wir im Gebet eine tiefe Gesinnungsgemeinschaft mit Christus pflegen. Jesus selbst hat uns das vollkommene Beispiel gegeben, wie man die Gemeinschaft mit dem Vater mit einem intensiven tätigen Leben vereinen kann. Der Aufruf des Apostels Paulus: "betet ohne Unterlass!" (1 Thess 5,17) drängt uns somit nicht zu einer in der Tat unmöglichen Leistung. Vielmehr werden wir eingeladen, uns der beständigen Gegenwart Gottes bewusst zu sein, Ihm unsere Liebe darzutun und vor allem, uns von Ihm lieben zu lassen.
36. Herzstück unseres Lebens ist das Geheimnis der heiligen Eucharistie. In diesem Sakrament finden wir Nahrung und Schutz für unseren Weg. Es ist die Quelle unserer Spiritualität. Nach Möglichkeit nehmen wir täglich an der Feier der heiligen Eucharistie teil.
37. In der täglichen Anbetung der Eucharistie erfahren wir uns mit dem verkörperten Christus auf Tabor und lassen uns durch Seine Gegenwart stärken.

38. Das Stundengebet richtet unser Leben auf Gott aus und heiligt die Stunden des Tages. Verpflichtend sind für uns Laudes und Vesper.
39. Neben der heiligen Eucharistie bietet uns das Wort Gottes die Möglichkeit tiefer Begegnung mit dem Herrn. So pflegen wir eine grosse Liebe zur Heiligen Schrift.
40. In der persönlichen Lesung, Betrachtung und Meditation wird jede Schwester auf dieses Wort hören und versuchen, es in ihr Leben zu übertragen. In der gemeinschaftlichen Bibelbetrachtung teilen wir miteinander die aus dem Wort Gottes geschöpften Reichtümer, durch die Brüder und Schwestern gemeinsam wachsen und einander helfen, im geistlichen Leben Fortschritte zu machen.
41. Ausserdem widmen wir bestimmte Zeiten des Tages Fürbitt-Gebet für die Anliegen, die uns anvertraut werden, wie auch für die grossen Anliegen und Nöte in Kirche und Welt.
42. Das Gebet für die Verstorbenen ist ein wesentlicher Teil unserer geistlichen Verpflichtungen für unsere Brüder und Schwestern auf dem Weg zu Gott.
43. Vorbild unseres Lebens ist Maria, die den Pilgerweg des Glaubens gegangen ist und ihre Verbundenheit mit dem Sohn in Treue bewahrt hat. Wir betrachten täglich zusammen mit Maria, der Mutter des Herrn, im Beten des heiligen Rosenkranzes die Geheimnisse ihres Sohnes.

44. Unabdingbar schliesslich sind für jede Schwester Zeiten der Stille und Zurückgezogenheit, in denen sie Gott ganz persönlich begegnen kann. Im von angebeteter Gegenwart erfüllten Schweigen wird Gott sich uns immer tiefer zu erkennen geben. Er möchte im Geist und in der Wahrheit angebetet werden (Joh 4,23), auch in der Wahrheit über uns selbst. Doch gerade diese Wahrheit wird uns frei machen (Joh 8,32) für die vollkommene Hingabe an Gott und für den Dienst an den Menschen.
45. Es ist wichtig, an jedem Tag dem persönlichen stillen Gebet eine gewisse Zeit einzuräumen.
46. Ausserdem sei jeder Schwester die Möglichkeit gegeben, in regelmässigen Abständen einen stillen Tag zu verbringen.
47. Um die Fruchtbarkeit solcher Erkenntnis sowie echten Fortschritt auf dem Weg des Evangeliums zu gewährleisten, möge jede Schwester um die Hilfe geistlicher Begleitung bitten und diese annehmen. Als geistliche Begleiter kommen Vorgesetzte und Obere nicht in Frage.
48. Der regelmässige Empfang des Sakramentes der Versöhnung hilft uns zu ständiger Umkehr und Erneuerung der Beziehung zu Gott und den Mitmenschen. Die Wahl des Beichtvaters geschieht in Absprache mit der Oberin, wobei jede Schwester in dieser Wahl grundsätzlich frei bleibt.

8. KAPITEL

Unsere Beziehung zur Arbeit

49. Jede Schwester stellt ihre Talente und Fähigkeiten mit freudigem Herzen als Dienst zur Verfügung. Alles, was sie in Worten und Werken tut, geschehe im Namen Jesu, des Herrn, zur Verherrlichung Gottes und als Dank an den Vater. Sie arbeitet nicht, um den Menschen zu gefallen, sondern tut ihre Arbeit gern, als wäre sie für den Herrn und nicht für Menschen (Kol 3,22 u. 23). In dieser Gesinnung wird sie sich nicht mit Anderen konkurrieren, sondern vielmehr immer wieder ihr eigenes Tun prüfen, ob sie damit von Herzen den Willen Gottes erfülle (vgl. Gal 6,4; Eph 6,6).
50. So geschehe alles, was wir tun, im Bewusstsein der ständigen Gegenwart Gottes, und unsere Zwiesprache mit Ihm durchdringe unsere Arbeit, damit Aktion und Kontemplation einander immer tiefer ergänzen und befruchten.
51. Durch seine Gott dargebrachte Arbeit verbindet der Mensch sich mit dem Erlösungswerk Jesu Christi selbst. Wenn wir Last und Mühe der Arbeit erfahren, wollen wir sie als Teil unseres Kreuzes bereitwillig annehmen.

9. KAPITEL

Unser Leben nach den evangelischen Räten

52. Das Leben nach den evangelischen Räten ist eine besondere, radikale Weise, das Evangelium zu leben.
53. Somit bedeutet die Lebensweihe in der Profess eine einzigartige Vertiefung der Taufweihe, und dennoch ist sie nicht deren notwendige Folge. Sie ist ein Gnadengeschenk des Dreifaltigen Gottes an den einzelnen Menschen, und es braucht eine besondere Berufung, damit diese Hingabe wahrhaft gelebt werden kann.
54. Ein Leben in gottgeweihter Keuschheit, Armut und Gehorsam ist daher eine Berufung, die der Mensch nicht nach eigener Willkür wählen, sondern von der er sich nur gnadenhaft ergreifen lassen kann, und seine vorrangige Aufgabe ist das Sichtbarmachen der Wunder, die Gott in der schwachen Menschlichkeit derer wirkt, die Er berufen hat.
55. Das Leben nach den evangelischen Räten bejaht zwar voll den Wert der geschaffenen Güter, spricht ihnen jedoch ihre Verabsolutierung ab und gibt sichtbar Zeugnis dafür, dass Gott allein höchstes und oberstes Gut, der allein Gute ist, der unsere ganze Liebe und Hingabe verdient.
56. Auf diese Weise trägt unsere Weihe nicht nur zu unserer eigenen, sondern der ganzen Welt Umgestaltung bei, entsprechend dem Wort Jesu: „Ich bitte nicht, dass Du sie aus der Welt

nimmst, sondern dass Du sie vor dem Bösen bewahrst“ (Joh 17,15)

Gottgeweihte Keuschheit

57. Die Gelübde der evangelischen Räte können nur wahrhaft, echt und voll menschlich gelebt werden, wenn sie leidenschaftlich liebende Antwort auf das Ergriffensein von der dreifaltigen Liebe Gottes sein wollen. Dies gilt auf besondere Weise vom Gelübde der gottgeweihten Keuschheit. Darin verzichten wir auf Ehe und Mutterschaft und versprechen ein Leben in Keuschheit und Enthaltbarkeit um des Himmelreiches willen.
58. Auf diesem Weg setzen wir unserer Welt ein Zeichen gegen die hedonistische Vergötterung und den Missbrauch der Sexualität einerseits und für die Würde des Menschen als Mann und Frau andererseits. So gelebte Jungfräulichkeit trägt in sich die Verpflichtung zur geistlichen Fruchtbarkeit

Gottgeweihte Armut

59. Im Gelübde der evangelischen Armut folgen wir Jesus Christus, der, obwohl er reich war, aus Liebe zu uns arm wurde, um uns durch Seine Armut reich zu machen (2 Kor 8,9).
60. Wir verzichten auf unser Recht auf Besitz, indem wir in Gemeinschaft miteinander teilen. Wir wollen als Einzelne und als Gemeinschaft in Gesinnung arm sein und gleichzeitig darauf

achten, unsere Armut auch durch ein Leben der Bescheidenheit, der Einfachheit und des Teilens zu verwirklichen.

61. So setzen wir in unserer Welt ein Zeichen gegen die Habgier des Materialismus, gegen falsche Versicherungen, egozentrische Gleichgültigkeit und übermässige Anhänglichkeit an weltlichen Gütern. Es ist unser Weg der Freude in der Hoffnung und dem absoluten Vertrauen auf die väterliche Liebe Gottes, der Sich selbst in Seinem Sohn uns Menschen geschenkt hat, damit wir das Leben in Fülle haben (Joh 10,10).
62. Materielle Güter und Dinge des täglichen Gebrauches, aber auch Talente und geistige Gaben verstehen wir nicht als Eigentum, mit dem wir nach eigenem Gutdünken verfahren oder das wir vernachlässigen dürften, sondern es sind dies Gaben, die uns anvertraut werden zum Wohle Aller, und für die wir in diesem Sinne verantwortlich stehen vor dem Schöpfer.
63. Jede Schwester verzichtet mit der Profess auf ihr Eigentum. Was immer einer Schwester durch Arbeitsentlohnung, Versicherungen, Subvention, Pacht oder als Gabe zukommt, gehört der Gemeinschaft.
64. Andererseits ist die Gemeinschaft in der Person der Oberin verpflichtet, dazu Sorge zu tragen, dass jede Schwester erhält, was zu ihrem materiellen und spirituellen Wohl notwendig ist.

65. Die Schwester aber wird, in immer wieder frei gewählter froher Annahme ihrer Abhängigkeit von der Gemeinschaft, mit Verantwortungsbewusstsein und Dankbarkeit bitten um das, was sie braucht.

Gottgeweihter Gehorsam

66. Christus, dessen Speise es war, den Willen Seines Vaters zu tun (Joh 4,34), ist Vorbild und Ziel unseres Gehorsamsgelübes.
67. Wenn auch der Wille der Oberen nicht einfach gleichzusetzen ist mit dem Willen Gottes, so sind die Oberen als Vertreter der Gemeinschaft doch Stimme und Zeichen Gottes, durch die Er zu uns spricht, um uns Seinen Willen zu verstehen zu geben.
68. Dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden (Mt 6,10)! Die Sehnsucht nach der Verwirklichung dieser Bitte wird die ganze Gemeinschaft nicht aufhören lassen, nach der Erkenntnis des Göttlichen Willens zu suchen. Vornehmste Aufgabe der Oberen ist es, der einzelnen Schwester zu einem verantwortungsbewussten Gehorsam Gott und der Gemeinschaft gegenüber zu helfen.
69. Wahrer Gehorsam bedingt immer tiefere Erkenntnis der eigenen Abhängigkeit von Gott, aber auch der eigenen Ichverhaftungen und Eigenwilligkeiten.
70. Durch unseren Gehorsam den Oberen gegenüber setzen wir in unserer Welt ein Zeichen gegen den Missbrauch der Freiheit

und die Vergötterung der Selbstverwirklichung und für die wahre Freiheit der Kinder Gottes.

71. Jede Schwester hat den Weg des Gehorsams frei gewählt. Wir leben diesen Gehorsam indem wir uns in lebendiger Mitverantwortung einbringen und gleichzeitig bereit bleiben, die ausschlaggebenden Beschlüsse der Oberen anzunehmen. Auf diese Weise haben wir die Gewähr, tatsächlich in der Nachfolge des Herrn zu sein und nicht auf unseren eigenen Wünschen und Erwartungen zu beharren.
72. Die Oberen mögen sich daran erinnern, dass sie von Gott beauftragt sind, die Gemeinschaft auf ihrem Pilgerweg zu führen und dabei selbst Pilgernde zu sein. So werden sie sich nicht scheuen, die ihnen verliehene und für ihre Aufgabe notwendige Autorität anzunehmen und dienend so auszuüben. So wird die Einheit der Gemeinschaft gewährleistet und gehütet, wo die einzelne Schwester Raum, Wärme und Geborgenheit zum Wachstum findet.
73. Die Schwester richte sich mit ihren Anliegen, die den Gehorsam betreffen, vorerst an die Oberin ihrer Niederlassung. Dies gilt auch für Fragen, welche die Oberin der Niederlassung nicht selbst entscheiden kann. Die Oberin der Niederlassung hat sodann dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit an die zuständige Stelle geleitet wird.
74. Kann eine Schwester den ihr auferlegten Gehorsam in schwerer Gewissensnot nicht erfüllen oder werden Vorschriften der Kon-

stitutionen auch nach Ermahnung nicht befolgt, ist sie gehalten, dies in einem ersten Schritt mit ihrem geistlichen Begleiter zu besprechen.

75. In Übereinstimmung mit dem geistlichen Begleiter können weitere Schritte veranlasst werden, wobei vorerst das Gespräch mit der zuständigen Oberin sowie der Oberin der gesamten Gemeinschaft zu suchen ist. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit dem Schwesternrat oder fallweise in schwierigen Fragen auch dem Konvent zur Entscheidung vorgelegt.

10. KAPITEL

Eingliederung und Ausbildung

76. Der Beginn des Ordenslebens ist geprägt von der Freude und Begeisterung, die das Geheimnis des Gerufen-Seins auf diesen besonderen Weg der Freundschaft mit dem Herrn hervorruft.
77. Doch diese Erfahrung muss zu reifer Entscheidung geführt werden, zu treuer, beständiger Entsprechung im Alltag. Der Ruf des Vaters zu einem Leben der Ganzhingabe und der Gleichgestaltung mit Christus kann nur in einem andauernden Lebensprozess, der den ganzen Menschen erfasst, beantwortet werden.
78. Dieser Weg muss in den Anfangsjahren des Ordenslebens besonders sorgsam gebahnt und begleitet werden. Doch da der Prozess des Wachsens in Christus nie aufhört, darf auch die Aufgabe der Bildung nie aufhören.
79. Ziel der Ausbildung ist, die Schwester immer mehr zu solcher Hingabe ihrer ganzen Person zu befähigen. Daher muss sowohl die Anfangsausbildung wie auch die ständige Weiterbildung den ganzen Menschen sowie alle Bereiche des christlichen und des geweihten Lebens erfassen. Sie soll in harmonischer Ausgewogenheit Aspekte der menschlichen, psychologischen, kulturellen spirituellen, theologischen und pastoralen Bereiche integrieren.
80. Dafür ist es unerlässlich, dass für die einzelnen Stufen der Anfangsausbildung – Postulat, Noviziat, Periode der zeitlichen

Profess – ein ausreichender Zeitraum gewährt wird, dessen Dauer dem Entwicklungs- und Reifungsprozess der je einzelnen Schwester gerecht werden muss.

81. Die Novizenmeisterin und die Oberin und alle an der Ausbildung der Schwestern Beteiligten müssen selbst als reife, authentische Persönlichkeiten, in den Lernprozess der Umgestaltung in Christus eingetreten sein und Erfahrung haben im spirituellen Bereich des Menschen auf der Suche nach Gott.

Das Postulat

82. Wenn eine weibliche Person, die sich von Gott zum Ordensleben berufen fühlt, Interesse an unserem Weg zeigt, laden wir sie zunächst ein, eine gewisse Zeit mit uns zusammen zu wohnen und zu leben. Sie nimmt an unserem Tageslauf und den Gebetszeiten teil. Während dieser Zeit wird die Oberin oder eine von ihr bestimmte Schwester sie in regelmässigen Gesprächen begleiten und mit ihr zusammen ergründen, ob die körperlichen, geistigen und seelischen Voraussetzungen für ein Leben in unserer Gemeinschaft vorhanden sind.
83. Massgebend ist dabei die Entschlossenheit, sich vollkommen Gott zur Verfügung zu stellen und sich immer mehr, in lebenslangem Prozess, in die Gleichförmigkeit mit Christus hinein heilend verwandeln zu lassen. Natürlich ist Voraussetzung hierzu die grundsätzliche geistig-seelische Gesundheit der Kandidatin.

KONSTITUTIONEN DER SPIRITUELLEN WEGGEMEINSCHAFT
SEITE 27

84. Bevor die Oberin die Zustimmung zum Eintritt einer Bewerberin ins Postulat gibt, möge sie sich über deren religiöse Eignung, ihre geistige Gesundheit und vor allem ihre Motivation zum Eintritt erkundigen.
85. Wichtigste Voraussetzung zu unserem Leben in der Intensität kleiner Gemeinschaften ist ein wahrer, offener Charakter.
86. Die Erlaubnis zum Eintritt in das Postulat erteilt die Oberin nach Absprache mit der Novizen-Meisterin und Anhörung des Rates. Die Aufnahme erfolgt in einer schlichten Feier durch die Oberin oder deren Delegierte.
87. Das Mindestalter für die Aufnahme ins Postulat beträgt 18 Jahre.

88. Möglichst schon vor der Aufnahme soll die Kandidatin der Oberin folgende Schriften vorlegen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmschein;
2. Heimatschein (für Ausländerinnen: Pass);
3. Identitätskarte;
4. AHV-Ausweis und eventuell Ausweise über bisher abgeschlossene Versicherungen.
5. Schulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse und Zeugnisse bisheriger beruflicher Tätigkeiten
6. Leumundszeugnis mit Strafregistrauszug (inkl Sonderauszug) sowie Betreibungsregistrauszug
7. Selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf
8. Eine schriftliche Begründung ihres Wunsches zum Eintritt in unsere Gemeinschaft.

89. Die Postulantin unterzeichnet nach ihrer Aufnahme eine Erklärung, in der sie auf ihr Recht auf Entlohnung ihrer Arbeit innerhalb der Ordensgemeinschaft verzichtet.

90. Bestätigte Kopien dieser Dokumente werden in der Personalmappe im Archiv des Ordensinstitutes aufbewahrt. Die Originale können aus Gründen der Sicherheit ebenfalls im Archiv aufbewahrt werden, sie bleiben jedoch das persönliche Eigentum der Besitzerin.

91. Die Dauer des Postulates beträgt sechs Monate bis ein Jahr.

92. Das Postulat ist eine Zeit des allmählichen Eingewöhnens in die klösterliche Lebensform unserer Gemeinschaft, während der die Postulantin noch grössere Sicherheit über die Art ihrer Berufung von Gott gewinnen soll. Es ist eine Zeit des Wachsens und Reifens, der Klärung und Unterscheidung, des Loslassens und des Lernens. Während dieser Zeit untersteht die Postulantin der Novizen-Meisterin oder einer von der Oberin ihr zugewiesenen Schwester, die sie in beratenden Gesprächen begleitet und in unser Leben einführt. Die Postulantin lebt in der Gemeinschaft und nimmt nach und nach teil an deren Tageslauf und Gebetsleben.
93. Mindestens zwei Monate vor Beendigung des Postulates bittet die Postulantin schriftlich die Oberin und die Schwesterngemeinschaft um Aufnahme ins Noviziat.

Das Noviziat

94. Damit sie zum Noviziat zugelassen werden kann, muss die Postulantin die nachstehend geforderten Voraussetzungen (Can 642 & 643) erfüllen:
- mindestens 19 Jahre alt sein;
 - keine Schulden haben, die sie nicht bezahlen kann;
 - ihre Entscheidung frei von psychischem, moralischem oder psychologischem Zwang getroffen haben;
 - gesund sein und genügende Reife sowie einen geeigneten Charakter haben;

Nicht durch ein heiliges Band noch an eine andere kirchliche Institution oder einen anderen Orden gebunden sein;
unverheiratet sein und zwar sowohl kirchlich als auch zivil.

95. Während und vor des Noviziates darf die Gemeinschaft von der Novizin nicht Güter von beachtlichem Wert annehmen.
96. Nach Absprache mit den für die Postulantin verantwortlichen Schwestern, nach Anhörung des Rates und nach anschliessen-der beratender Abstimmung des Konvents obliegt es der Oberin, ihre Zustimmung zur Aufnahme ins Noviziat zu geben.
97. Die Postulantin bereitet sich durch fünf volle Tage Exerzitien auf ihren Eintritt ins Noviziat vor.
98. In einer schlichten Feier, die die vertrauensvolle und gläubige Bereitschaft der Postulantin wie auch die liebevolle Annahme der Gemeinschaft zum Ausdruck bringen soll, wird die Postulantin von der Oberin ins Noviziat aufgenommen.
99. Mit dem Eintritt in das Noviziat beginnt das Ordensleben. Somit ist die Zeit des Noviziates eine Zeit der Einübung in die besondere Lebensweise der Gemeinschaft und ihre Gebräuche sowie der tieferen Erkenntnis der eigenen göttlichen Berufung der Novizin.
100. Vor allem aber ist sie eine intensive Zeit der Vorbereitung auf den Akt der vollkommenen und ganzheitlichen Hingabe an den Vater durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes durch die Profess. Dazu braucht es Zeiten des Verweilens vor dem Herrn in Gebet und Meditation, Zeiten des Horchens auf

das Wort Gottes in Betrachtung und geistlicher Lesung, Zeiten des Lernens und des Studiums, Zeiten des Gespräches und der geistlichen Begleitung. Darum ist für das Noviziat der Schutz einer gewissen Form von Zurückgezogenheit unerlässlich.

101. Die Ausbildung der Novizinnen muss auf die eigene Berufung zum Ordensleben in unserer Gemeinschaft und in der Kirche allgemein ausgerichtet sein, und sie muss das persönliche und ganzheitliche Wachstum der Schwester fördern.
102. Studien zur allgemeinen Berufsausbildung, zur Erlangung von Diplomen oder zur beruflichen Weiterbildung dürfen nicht während der Noviziats-Zeit unternommen werden; ebenso wenig berufliche Pflichten, die nicht direkt auf das oben genannte Ziel ausgerichtet sind
103. Verantwortlich für die Leitung, Begleitung und Ausbildung der Novizinnen ist die Novizen-Meisterin unter der Autorität der Oberin. Sie soll mindestens 30 Jahre alt sein und die ewige Profess abgelegt haben. Sie wird von der Oberin nach Anhörung des Rates ernannt. Sie darf nicht so mit anderen Aufgaben belastet sein, dass dadurch ihre Aufgabe als Novizen-Meisterin beeinträchtigt wird.
104. Die Beteiligung der Novizinnen an den allgemeinen Arbeiten in der Gemeinschaft geschieht nach Absprache mit der Novizenmeisterin.
105. Die Dauer des Noviziates beträgt zwei Jahre, wovon gemäss CIC Can 648 § 1 zwölf Monate in einem von der Weggemeinschaft

ordnungsgemäss für das Noviziat bestimmten Haus stattfinden. Eine Abwesenheit der Novizin während des Noviziates von mehr als drei Monaten macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als 15 Tagen muss nachgeholt werden. Die jährlichen Tage der Erholung am Ferienort der Schwestern gelten nicht als Unterbrechung des Noviziates.

106. Wenn es von den Oberen als notwendig erfunden wird, oder auch auf Wunsch der Novizin, kann die Noviziats-Zeit um höchstens sechs Monate verlängert werden. Aus vernünftigen Gründen kann die Erste Profess mit Erlaubnis des Diözesanbischofs vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als 180 Tage.
107. Die Oberin kann, nach Absprache mit der Novizen-Meisterin und Anhörung der Ratsschwestern, eine Novizin aus gerechten Gründen jederzeit entlassen. Ebenso kann die Novizin die Gemeinschaft frei verlassen. Die austretende Novizin hat kein Anrecht auf Entlohnung für ihre innerhalb der Gemeinschaft geleistete Arbeit.
108. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des Noviziates bittet die Novizin, nachdem sie sich verantwortungsbewusst vor dem Herrn geprüft und frei entschieden hat, schriftlich die Oberin und die Schwesterngemeinschaft um Erlaubnis zur Ablegung der ersten Profess.

Die zeitliche Profess

109. Für die Zulassung zur ersten Profess braucht die Oberin die Zustimmung des Rates und des Kapitels der Schwesterngemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für jede Profess-Erneuerung bis zur ewigen Profess bedarf es der Zustimmung der Oberin nach Anhörung ihres Rates.
110. Wenn eine Novizin Vermögen irgendwelcher Art besitzt, beauftragt sie schriftlich vor der ersten Profess eine Person ihres Vertrauens mit dessen Verwaltung und verfügt über Gebrauch und Nutzniessung ihrer Güter während der Dauer der zeitlichen Profess sowie über deren Besitz im Fall des Todes.
111. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Profess sind die gleichen wie im Allgemeinen Recht Can 656 2º - 5º; ausserdem muss die Novizin mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
112. Die Novizin bereitet sich durch mindestens fünf volle Tage Exerzitien auf ihre erste Profess vor.
113. In der Ordensprofess übernimmt die Schwester durch ein öffentliches Gelübde die Beachtung der drei evangelischen Räte. So gibt die Schwester durch diesen öffentlichen Akt ihrer Weihe als Antwort auf den Ruf der Liebe Gottes Zeugnis für die Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes (Röm 8,21).
114. Die Novizin legt in der ersten Profess die Gelübde der Gottgeweihten Jungfräulichkeit, der Armut und des Gehorsams für

zwei Jahre ab und erneuert sie nach dieser Zeit mindestens einmal für weitere zwei Jahre. Wenn es angebracht scheint, oder wenn die Schwester es wünscht, kann die Oberin mit Zustimmung des Rates eine weitere Verlängerung der zeitlichen Profess gestatten, jedoch so, dass die ganze Dauer der zeitlichen Gelübde sechs Jahre nicht übersteigt (CIC Can.657 § 2).

115. Die erste Profess wird von der Oberin innerhalb einer liturgischen Feier (nach Möglichkeit während einer Eucharistiefeier) entgegengenommen. Das handgeschriebene Gelübde wird von der Schwester, die Profess ablegt, unterzeichnet, alsdann von der Oberin und von zwei Zeugen. Diese Urkunde wird mit den persönlichen Akten der Schwester archiviert.
116. Die Erneuerung der zeitlichen Profess findet ebenfalls vor der Oberin in Gegenwart zweier Zeugen statt und erfolgt jeweils am Jahrestag der ersten Profess.
117. Durch die Profess wird die Schwester der klösterlichen Gemeinschaft eingegliedert und hat Teil an deren Rechten und Pflichten. Jedoch besitzt sie bis zur ewigen Profess weder aktives noch passives Wahl- noch Stimmrecht.
118. Die Profess-Novizinnen unterstehen weiterhin der Novizen-Meisterin, die auch für die Fortsetzung ihrer Ausbildung sorgt. Nach Ablegung der zeitlichen Gelübde ist eine berufliche Ausbildung oder Weiterbildung der Schwester möglich. Doch soll diese Schulung noch genügend Raum lassen, damit die im Postulat und Noviziat begonnene spirituelle und klösterliche Ausbildung weitergeführt werden kann.

Die ewige Profess

119. Mindestens drei Monate vor Ablauf der zeitlichen Gelübde – vorausgesetzt die Profess-Novizin steht mindestens im 4. Jahr ihrer zeitlichen Profess – bittet die Schwester schriftlich die Oberin und die Gemeinschaft um Erlaubnis zur ewigen Profess.
120. Für die Zulassung zur ewigen Profess braucht die Oberin die Zustimmung des Rates und des Kapitels der Schwesterngemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
121. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ewigen Profess sind die gleichen wie in CIC Cann 656 3,4 und 5. Ausserdem ist zur Gültigkeit der Profess erforderlich:
Die vorherige zeitliche Profess von wenigstens vier Jahren, unbeschadet CAN 657 § 3 des allgemeinen Rechtes;
das vollendete 25. Lebensjahr.
122. Spätestens vor Ablegung der ewigen Profess soll die Schwester in verantwortungsbewusster Freiheit ein zivilrechtlich gültiges Testament abfassen. Sie soll darin sowohl schon vorhandene Güter als auch solche, die ihr noch durch Erbschaft oder Schenkung zufallen könnten, einschliessen.
123. Die Schwester bereitet sich durch acht Tage Exerzitien auf die ewige Profess vor.

124. Die ewige Profess wird von der Oberin innerhalb einer feierlichen Eucharistiefeyer entgegengenommen. Das handgeschriebene Gelübde wird von der Schwester, die Profess ablegt, unterzeichnet, alsdann von der Oberin und zwei Zeugen. Diese Urkunde wird mit den persönlichen Akten der Schwester archiviert.
125. Durch die ewige Profess wird die Schwester endgültig und vollständig der Gemeinschaft eingegliedert. Sie erhält aktives und passives Wahlrecht sowie Teilhabe an allen Rechten und Pflichten unserer Ordensgemeinschaft. Sie vertraut sich der Sorge und dem schwesterlichen Schutz und Beistand der Gemeinschaft an und stellt sich selbst und alle ihre Fähigkeiten Gott und ihren Mitschwestern zur Verfügung.
126. Sie weiss, dass mit dem Akt der ewigen Profess allein das Ziel noch nicht erreicht ist. Doch zusammen mit ihren Schwestern in der Gemeinschaft bleibt sie auf dem Weg zum Vater. Dieses Sich-auf-dem-Weg-Wissen ist ein Akt der Demut und des Vertrauens. Christus ist der Weg (Joh 14,6).

11. KAPITEL

Wortlaut unserer Gelübde

127. Der Wortlaut unserer Gelübde ist:

„Im Bewusstsein meiner Armseligkeit, doch im Vertrauen auf die Liebe und Barmherzigkeit Gottes, mache ich (*erneuere ich*), Sr. N.N.... (*meine*) zeitliche (*ewige*) Profess:

Ich verspreche Gott Vater durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes und vor Dir, Sr. N.N. ..., Oberin und Stellvertreterin der Spirituellen Weggemeinschaft, in gottgeweihter Keuschheit, Armut und Gehorsam zu leben, gemäss den Konstitutionen dieser Gemeinschaft, und ich mache diese Profess für zwei Jahre (bis zum Tode).

Ich bitte die allerseligste Jungfrau Maria und alle Heiligen um ihre Fürbitte, und Euch, meine Mitschwestern, um Euer Gebet und Eure Hilfe, das ich diesen Weg in Treue gehe und meine Weihe zur Verherrlichung Gottes, zum Heil meiner Seele und zum Heil der ganzen Welt lebe Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

12. KAPITEL

Ständige Weiterbildung

128. Damit die Schwestern ihren Aufgaben und Anforderungen innerhalb der Gemeinschaft und deren Apostolat gerecht werden können, ist es erforderlich, dass ihre berufliche Ausbildung und Weiterbildung gefördert werde. Es untersteht der Verantwortung der Oberin, den Schwestern, entsprechend ihren Fähigkeiten und Talenten und den Bedürfnissen der Gemeinschaft, verschiedenartige und vielfältige Wege der Weiterbildung zu ermöglichen.
129. Es liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Schwester, nicht nur von den durch die Gemeinschaft angebotenen Möglichkeiten zu spirituellem und menschlichem Wachstum guten Gebrauch zu machen, sondern bereit zu sein, sich an jedem Tag ihres Lebens von Gott selbst bilden zu lassen:
- durch die Liturgie und das persönliche Gebet;
 - durch das Studium der Heiligen Schrift;
 - durch die geistliche Lesung;
 - durch die Gegebenheiten des Gemeinschaftslebens;
 - durch Gespräch und Austausch mit den Mitschwestern;
 - durch die Annahme der Erfahrung des Leidens, durch das Jesus selbst den Gehorsam gelernt hat (Hebr 5,8).
130. Ausserdem werden die Schwestern als Gemeinschaft Zeiten der Erneuerung und religiösen Weiterbildung pflegen:
- in den möglichst täglichen gemeinsamen Besinnungszeiten

- in den jährlichen Zeiten geistlicher Einkehr;
 - in geistlichen Vorträgen und Ansprachen an die Gemeinschaft;
 - in den regelmässigen Besinnungstagen.
131. Jede Lebensphase ist eine je eigen geprägte Zeit des Wachsens und Reifens, mit ihren besonderen Versuchungen, in denen die Schwester dankbar ist für Verständnis und Hilfe, aber auch mit ihren besonderen Gaben, die zum kostbaren Geschenk werden für die ganze Gemeinschaft.

13. KAPITEL

Trennung von der Gemeinschaft

132. Bezüglich des Austritts einer Schwester während der zeitlichen Profess beachte man Can 688 § 2.
133. Aus einem schwerwiegenden Grund und mit Erlaubnis des Diözesanbischofs kann eine Schwester mit ewiger Profess in ein anderes Ordensinstitut übertreten. Man beachte dazu Can 684-685.
134. Bezüglich Austritt, Exklaustration und Entlassung einer Schwester mit ewiger Profess gilt Can 686-704.
135. Für ihre Arbeit und Dienste innerhalb des Klosters oder in dessen Auftrag kann die Schwester keine Vergütung beanspruchen.
136. Wenn eine Schwester das Kloster verlässt, soll die Gemeinschaft ihr nach Möglichkeit finanziell und in jeder anderen notwendigen Beziehung behilflich sein, damit sie in ihrer neuen Lebenssituation Fuss fassen kann.
137. Einer Schwester, die unsere Gemeinschaft verlassen hat, begegnen wir auch weiterhin mit Liebe und Ehrfurcht vor dem Plan, den Gott mit ihr hat, und wir bleiben ihr im Gebet verbunden.

14. KAPITEL

Leitung der Gemeinschaft

Die Oberin

138. Erste Verantwortliche in der Leitung der Gemeinschaft auf dem geistlichen und apostolischen Weg ist die Oberin. Sie wird ihre Mitschwestern auf geschwisterliche Weise bei Entscheidungsfragen miteinbeziehen. Doch schliesslich steht es ihr zu und ist es ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die gefassten Beschlüsse eingehalten werden.
139. Es obliegt der Oberin, in der Gemeinschaft eine ständige Erneuerung aus dem Geist des Evangeliums wachzuhalten. In ihrer Person und durch ihr Amt fördert sie die Einheit der Gemeinschaft, während sie gleichzeitig um den persönlichen Weg jeder Schwester, ihre Bedürfnisse, ihre Schwierigkeiten und ihr Wohlergehen besorgt ist.
140. Die Oberin oder die von ihr Beauftragte hat das Recht, Ausnahmen von der Regel zu gestatten, wenn es das körperliche oder seelische Wohl einer Schwester oder der Gemeinschaft erfordert.
141. Änderungen in wichtigen Fragen des klösterlichen Lebens, des gemeinsamen Gebetes, der Verwaltung und der Sorge für einzelne Schwestern dürfen nur mit Zustimmung der Oberin vorgenommen werden.

142. Die Oberin vertritt unsere Ordensgemeinschaft nach aussen. Nur sie oder die von ihr Beauftragten können im Namen des Ordensinstitutes verbindliche Rechtsgeschäfte tätigen und die Gemeinschaft nach aussen zu vertreten.
143. Als Oberin ist jede Schwester der Ordensgemeinschaft wählbar, die die ewige Profess abgelegt hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Aktives Wahlrecht haben alle Schwestern mit ewiger Profess. Sie bilden das Wahlkapitel.
144. Vorsitz bei der Wahl der Oberin führt der Diözesanbischof oder dessen Bevollmächtigter. Das Wahlkapitel beginnt mit der Anrufung des Heiligen Geistes und schliesst mit Gebet und Segen.
145. Die Oberin wird für fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit kann sie wiedergewählt werden. Eine Oberin, welche das 75. Altersjahr vollendet hat, muss ihr Amt abgeben.
146. Die Wahl erfolgt durch geheime Stimmabgabe.
147. Eine Schwester ist als Oberin gewählt, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgen weitere Wahlgänge. Hat der dritte Wahlgang noch kein absolutes Mehr ergeben, so darf im vierten Wahlgang nur noch zwischen den beiden Schwestern gewählt werden, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten. Es gilt dann das relative Mehr. In diesem vierten Wahlgang haben beide wählbaren Schwestern kein aktives Wahlrecht. Bei Stimmengleichheit im vierten Wahlgang

gilt die an Professjahren ältere Schwester, bei gleichem Profess-Tag die an physischem Alter ältere als gewählt.

148. Hat die Schwester ihre Wahl zur Oberin angenommen, wird sie vom Diözesanbischof oder dessen Delegiertem in ihr Amt eingesetzt und danach schriftlich bestätigt.
149. Ein Protokoll der Wahl wird im Doppel verfasst und vom Vorsitzenden der Wahl, den Stimmenzählerinnen und der Sekretärin unterzeichnet. Ein Wahlprotokoll geht an den Diözesanbischof, das andere wird im Kloster archiviert.
150. Alle am Wahlkapitel beteiligten Schwestern sind verpflichtet, Stillschweigen über die Wahlvorgänge zu halten

Die Vikarin

151. Die Vikarin ist die erste Mitarbeiterin der Oberin und in deren Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen ihre rechtmässige Stellvertreterin.
152. Als Vikarin wählbar ist jede Schwester, die ewige Profess abgelegt hat. Ihre Wahl erfolgt durch das Wahlkapitel mit geheimer Stimmabgabe. Gewählt ist jede Schwester, die im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Kommt es zu einem dritten Wahlgang, entscheidet dann das relative Mehr.
153. Die Vikarin wird für fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit kann sie wiedergewählt werden

Der Schwesternrat

154. Es ist Aufgabe der Ratsschwestern, der Oberin zur Seite zu stehen und ihr zu helfen, das geistliche und zeitliche Wohl der Gemeinschaft zu fördern. Sie müssen daher verschwiegen, verantwortungsbewusst und fähig sein, die Oberin in der Leitung der Gemeinschaft klug und sachgerecht zu beraten.
155. Als Ratsschwester wählbar ist jede Schwester, die ewige Profess abgelegt hat. Der Wahlvorgang ist der gleiche wie bei der Wahl der Vikarin.
156. Mitglieder des Rates sind:
 - ex officio die Vikarin und die Novizen Meisterin;
 - ausserdem mindestens zwei vom Wahlkapitel auf fünf Jahre gewählte Ratsschwestern, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden können. Jede Niederlassung des Ordens soll mit mindestens einer Schwester im Rat vertreten sein.
157. Bei den Ratssitzungen führt eine von der Oberin bestimmte Schwester Protokoll. Dieses wird anschliessend von der Protokollführerin und der Oberin unterzeichnet.
158. Über Besprechungen des Schwesternrates müssen die Ratsschwestern Stillschweigen bewahren. Diese Schweigepflicht hört auch nach Beendigung des Amtes nicht auf.
159. Braucht die Oberin für ihr Handeln die Zustimmung ihres Rates, hat sie nicht das Recht, selbst ihre Stimme abzugeben, auch

nicht um eine Entscheidung bei Stimmengleichheit herbeizuführen. In diesem Falle hat sie die Zustimmung zu ihrem Antrag nicht erreicht.

160. Ausser bei den im allgemeinen Recht festgesetzten Fällen benötigt die Oberin bei folgenden Gelegenheiten des Handelns die Zustimmung des Rates:

1. Ausserordentliche Ausgaben, welche die Kompetenz der Oberin übersteigen;
2. Beiziehung eines Aussenstehenden als Berater für die Verwaltung des Ordensinstitutes;
3. Zulassung zur ersten Profess;
4. Entlassung einer Profess-Novizin;
5. Aufenthalt einer Schwester ausserhalb des Konventes von mehr als einem Jahr und bei Krankheit;
6. Errichtung neuer Niederlassungen;
7. Gewährung einer einjährigen Exklaustration;
8. Wiederezulassung einer Schwester, die das Institut auf legitime Weise verlassen hat;
9. Zulassung einer Schwester aus einem anderen Institut.

161. Bei den folgenden Anliegen muss die Oberin, um rechtswirksam handeln zu können, den Rat anhören:

10. Errichtung eines neuen wichtigen Amtes im Ordensinstitut
11. Besetzung des Amtes der Novizenmeisterin, der Ökonomin, der Archivarin und der Oberin einer Zweigniederlassung;

12. Entlassung aus einem wichtigen Amt;
13. Antrag an das Kapitel zur Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Oberin, des Rates, des Kapitels bei ausserordentlichen Ausgaben;
14. Abschluss wichtiger Verträge oder bedeutsame Rechtsgeschäfte;
15. Jährliche Rechenschaftsablage über die wirtschaftliche Lage des Ordensinstitutes;
16. Ausbildung der Schwestern;
17. Zulassung zum Postulat;
18. Verlängerung des Postulates, des Noviziates oder der zeitlichen Profess;
19. Entlassung einer Novizin vor dem Aufnahmekapitel;
20. Zulassung zur Profess-Erneuerung;
21. Neue Arten des Apostolates.

Das Kapitel

162. Das Kapitel ist die Versammlung aller stimmberechtigten Schwestern zum Zweck einer Beschlussfindung oder einer Beratung der Oberin in einer wichtigen Angelegenheit.
163. Die Oberin kann aus berechtigten Gründen einer Schwester das Fernbleiben von der Kapitelversammlung erlauben. Sie soll diese jedoch nicht einberufen, wenn nicht die Mehrzahl der Schwestern daran teilnehmen kann.
164. Für beschliessende Abstimmungen im Kapitel gilt die gleiche Vorschrift wie bei Art. 160. Wenn die Ausführung eines

Kapitelbeschlusses der Oberin im Gewissen untragbar erscheint, darf sie diese aufschieben. Wenn die Angelegenheit dringend ist, soll sie so bald als möglich, sonst innert Jahresfrist neu vor das Kapitel gebracht werden.

165. Über die Kapitelverhandlungen wird Protokoll geführt, das wenigstens von der Oberin und der Vikarin unterzeichnet wird. Über Kapitelverhandlungen ist gegenüber allen Nicht-Kapitel-Berechtigten und Aussenstehenden das Stillschweigen zu wahren.
166. In folgenden Anliegen ist die Oberin nicht handlungsberechtigt ohne die Zustimmung der Mehrheit des Kapitels:
 1. Zulassung zur ersten Profess;
 2. Zulassung zur ewigen Profess
 3. Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Oberin, des Rates, des Kapitels bei ausserordentlichen Ausgaben;
 4. Dauernde Übernahme einer Aufgabe;
 5. Übernahme grosser zusätzlicher Verpflichtungen für die ganze Gemeinschaft;
 6. Veräusserung von festen Besitzgütern des Ordensinstitutes oder Kostbarkeiten; feste Schulden; finanzielle Verpflichtungen oder Verträge, welche die Vermögenslage des Konventes verschlechtern könnten; grössere Neubauten oder Umbauten.

167. An den Beratungskapiteln können unter Umständen auch die Schwestern mit zeitlicher Profess teilnehmen, wenn das zu beratende Thema dies nahelegt. In allgemeinen Kapiteln beraten werden alle Fragen, Probleme und Massnahmen, die das Leben der ganzen Gemeinschaft betreffen, deren Entscheidungen jedoch nicht der Oberin oder dem Rat vorbehalten sind. Dazu gehören auch folgende Anliegen:

1. Zulassung einer Postulantin zum Noviziat;
2. Provisorische Einführung wichtiger Änderungen der Tagesordnung;
3. wichtige und dauernde Änderungen der Tagesordnung oder der klösterlichen Observanz;
4. Ferienordnung;
5. Planung von Reisen.

Verwaltung der Güter und das Amt der Ökonomin

168. Die Ordensgemeinschaft ist als juristische Person von Rechts wegen fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Die zeitlichen Güter dienen der Sicherung der materiellen Existenz des Ordensinstitutes und seiner Mitglieder. Doch wollen wir allen Schein von Luxus, von ungeordnetem Gewinnstreben und von Güterhäufung vermeiden und nach bestem Vermögen mit jenen teilen, die auf verschiedene Art und Weise Mangel leiden.
169. Die Verantwortung für die Verwaltung der zeitlichen Güter obliegt in erster Linie der Oberin. Sie ernennt, nach Anhörung des Rates, die Ökonomin, die ihr Amt bis zu einer weiteren Verfügung ausübt.
170. Die Ökonomin führt die Verwaltung des Vermögens der Gemeinschaft unter der Leitung der Oberin aus. Sie legt alle zwölf Monate der Oberin und dem Rat genaue Rechenschaft ab über alle Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensstand aller Zweige der Verwaltung.
171. Es liegt in der Verantwortung der Ökonomin, ihre fachliche Kompetenz durch persönliches Studium ständig zu vertiefen. Sie sei bemüht, das ihr geschenkte Vertrauen durch Klugheit und Verschwiegenheit zu rechtfertigen.

172. Die Oberin gibt alle Jahre dem Diözesanbischof mittels einer vollständigen Aufstellung Einblick in die wirtschaftliche Verwaltung der Gemeinschaft.
173. Nur mit Zustimmung des Kapitels kann die Oberin feste Besitzgüter der Gemeinschaft (Immobilien) oder Kostbarkeiten veräussern, Schulden aufnehmen, finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Verträge schliessen, welche die Vermögenslage des Ordensinstitutes verschlechtern könnten, sowie grössere Neubauten oder Umbauten vornehmen. Vorbehalten bleibt immer die Zustimmung des Diözesanbischofs.
174. Die Annahme von Mess-Stiftungen unterliegt der Genehmigung durch die bischöfliche Kanzlei.
175. Das Kapitel beschliesst auf Antrag der Oberin und des Rates, über welche Summen im Fall von ausserordentlichen Ausgaben die Oberin verfügen darf:
 - in eigener Verantwortung;
 - nach Einholung der Zustimmung des Rates;
 - nach Einholung der Zustimmung des Kapitels.
176. Über den Abschluss wichtiger Verträge oder bedeutsamer Rechtsgeschäfte beschliesst die Oberin mit Zustimmung des Rates.
177. Die Oberin kann für die Verwaltung des Ordensinstitutes im Einverständnis mit dem Rat auch Aussenstehende als Berater beiziehen.

Das Archiv

178. Im Archiv werden die für die Gemeinschaft und die einzelnen Schwestern wichtigen Dokumente geordnet und geheim aufbewahrt
179. Auch historisch wichtige oder wertvolle Objekte oder Bücher, sowie die Annalen und die Chronik der Gemeinschaft haben im Archiv ihren Platz. Die Archivarin führt darüber Inventar.
180. Die Verantwortung für das Archiv obliegt in erster Linie der Oberin. Sie ernennt, nach Anhörung des Rates, die Archivarin, die ihr Amt bis zu einer anderen Verfügung ausübt.
181. Die Archivarin muss vertrauenswürdig und verschwiegen sein. Sie steht unter der Leitung der Oberin und darf ohne deren Erlaubnis nichts aus dem Archiv entfernen noch anderen darin Einblick gewähren. Die Oberin entscheidet zusammen mit der Archivarin, was im Archiv aufbewahrt wird.

15. KAPITEL

Errichtung und Leitung von Zweigniederlassungen

182. Weitere Niederlassungen werden errichtet von der Oberin der Gemeinschaft nach Zustimmung des Kapitels und mit schriftlicher Zustimmung des Diözesanbischofs der Diözese, in der die neue Niederlassung sich befindet (vgl. CIC Can 609 §1).
183. Die Oberin der Zweigniederlassung wird von der Oberin der Gemeinschaft nach Anhörung ihres Rates für fünf Jahre ernannt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit kann sie wiederernannt werden.
184. Die Oberin einer Zweigniederlassung führt ihr Amt unter der Leitung der Oberin der Gemeinschaft aus.

16. KAPITEL

Status der Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft

185. Die Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft sind eine Gemeinschaft von Frauen, die ein Leben der Nachfolge Christi gemäss dem Evangelium und den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams (vgl. CIC Cann 573 §2; 598-601) und ihrer eigenen Konstitutionen führen, um Gott, der Kirche und den Menschen zu dienen.
186. Die Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft wurden vom Diözesanbischof der Diözese Chur nach Konsultation des Apostolischen Stuhls (vgl. CIC Can 579) durch förmliches Dekret zu einem Ordensinstitut („Institute religiosum“) diözesanen Rechts gemäss der geltenden Ordnung der römisch-katholischen Kirche errichtet.
187. Die Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft unterstehen der besonderen Hirtensorge und Aufsicht des Bischofs von Chur (vgl. CIC Cann 594, 595, 615).
188. Im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts ist das Ordensinstitut selbständig. Diese Autonomie besagt, dass das Institut unter Leitung der Oberin eine Lebensgemeinschaft für sich bildet, die selbständig ihren Zweck verwirklichen soll. Unbeschadet der Aufsichtspflicht des Diözesanbischofs von Chur übt das Ordensinstitut in eigener Verantwortung Tätigkeiten aus, kann

selber Mitglieder aufnehmen und materielle Güter erwerben, besitzen und verwalten.

189. Eine rechtmässig errichtete Zweigniederlassung kann von der Oberin mit Zustimmung des Kapitels und nach Anhörung des zuständigen Diözesanbischofs aufgehoben werden. Das Vermögen aufgehobener Niederlassungen fällt dem Ordensinstitut zu.
190. Das Ordensinstitut besteht unabhängig vom Willen seiner Mitglieder und kann nur vom Apostolischen Stuhl aufgehoben werden.
191. Im Fall der Aufhebung verfügt der Apostolische Stuhl über das Vermögen (vgl. CIC Can 584).

17. KAPITEL

Schluss

192. Diese Konstitutionen vereinigen in sich die geistlichen und rechtlichen Elemente unseres Ordensinstitutes und sollen als solche getreulich gewahrt werden. Doch möge ihre Beobachtung nicht von Furcht und Ängstlichkeit, sondern von der Liebe zu Gott und den Mitschwestern geprägt sein. Ihr tiefster Sinn ist, uns zu helfen, dass unser geweihtes Leben zu einer der konkreten Spuren wird, die die Dreifaltigkeit in der Geschichte hinterlässt, damit die Menschen das Faszinierende der göttlichen Schönheit und die Sehnsucht nach ihr wahrnehmen können.
193. Diese Konstitutionen sollen auch in Zukunft sowohl in unserem ursprünglichen Charisma als auch mit den Erfordernissen der konkreten geschichtlichen Situation übereinstimmen. Darum können sie, wenn dies notwendig ist, mit Zustimmung des Kapitels und der Bestätigung des Diözesanbischofs von Chur jederzeit geändert oder ergänzt werden.
194. Die Konstitutionen als grundlegendes Rechtsbuch unseres Ordensinstitutes setzen das allgemeine Kirchenrecht voraus. Wo in ihnen keine spezifischen Richtlinien gegeben sind, gilt das allgemeine Recht der katholischen Kirche.

195. Die Konstitutionen werden ergänzt durch die „Wegweisung“ und die „Direktiven“, die institutsintern, nämlich durch Kapitelbeschluss geändert oder erweitert werden können (vgl. CIC Can 587 §4).
196. Angelegenheiten, die für das gesamte Institut von grösserer Bedeutung sind und die Vollmacht der internen Autorität übersteigen, behandelt gemäss CIC Can 595 §1 der Diözesanbischof von Chur.
197. Von Vorschriften der Konstitutionen kann der Diözesanbischof von Chur in Einzelfällen dispensieren (vgl. CIC Can 595 §2).
198. Diese Konstitutionen wurden im März 2019 revidiert und vom Kapitel in der vorliegenden Form am 11. April 2019 genehmigt.
199. Bei aller Bereitschaft und bestem Willen wissen wir doch, dass selbst der Gerechte siebenmal des Tages fällt (Spr 24,16). So wollen wir nicht die Vollständigkeit der Hingabe mit der Vollständigkeit des Ergebnisses verwechseln. Gott schenke uns aber die Treue, die sich jeden Tag wieder neu auf den Weg macht. Amen.